

Handlungsempfehlung für eine schrittweise Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr

unter Berücksichtigung der Auflagen zur Corona-Prävention zum Schutz von
Museumsmitarbeiter*innen und -besucher*innen

Letzte Aktualisierung: 5. Mai 2020

Inhalt

Einführung und neue Regelungen im Freistaat Sachsen	1
Zusammenfassung der wichtigsten Regeln	2
Ausführliche Erläuterungen	
1. Einhaltung Abstandsgebot in Ausstellungsräumen, Foyer/ Kassenraum, Shop usw.	3
2. Hygiene- und Reinigungsmanagement	4
3. Vermittlungsangebote.....	6
4. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen.....	7
5. Finanzen und personelle Ressourcen.....	7
6. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung	8
7. Sicherheit.....	8

Handlungsempfehlung für eine schrittweise Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr

unter Berücksichtigung der Auflagen zur Corona-Prävention zum Schutz von Museumsmitarbeiter*innen und -besucher*innen¹

Der Freistaat Sachsen erlaubt ab 4. Mai 2020 die Öffnung von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern etc. auf der Grundlage der am 30. April 2020 beschlossenen Allgemeinverfügung und der Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen (Aktuelles siehe unter: www.coronavirus.sachsen.de)

Darauf basierend obliegt es den nichtstaatlichen Trägern der Museen vor Ort, speziell für ihr Haus konkrete eigene Regelungen für die Öffnung ihrer Museen unter Einhaltung der folgenden Beschlüsse des Freistaates Sachsen zu treffen.

Gemäß **SächsCoronaSchVO vom 30. April 2020 § 5, Absatz 2, Satz 2 a-c** ist ab 4. Mai 2020 die Öffnung erlaubt für: „Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken ausschließlich zur Medienausleihe, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäuser und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten:

- a) sofern alle Geschäfte geschlossen sind; für Gaststätten gilt § 6 entsprechend,
 - b) keine Veranstaltungen durchgeführt werden und
 - c) eine Mund-Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen getragen wird;
- § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“**

Gemäß **Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen vom 30. April 2020, II., 3 a–f**, ist nur unter zusätzlicher Einhaltung der folgenden besonderen Hygieneregeln eine Öffnung erlaubt für: „Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäuser

Die Öffnung ist nur zulässig, wenn

- a. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern in der Einrichtung eingehalten wird,
- b. eine Beschränkung der maximalen Besucheranzahl in der Einrichtung auf einen Besucher pro 20 m² Besucherverkehrsfläche durch entsprechende Besucherlenkung erfolgt,
- c. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird, die bei Kontrollen Auskunft gibt,
- d. enge Bereiche umgestaltet werden oder der Zugang so beschränkt wird, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann,
- e. nach Möglichkeit interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) vermieden werden und
- f. zurückgegebene Medien ggf. vor erneuter Ausgabe 3 bis 5 Tage bei Raumtemperatur zwischengelagert werden.“

Die Verantwortung und Fürsorge für Gesundheit und Wohlergehen der Museumsmitarbeiter*innen, -dienstleister und Museumsgäste sollte für Museumsträger höchste Priorität besitzen.

¹ Die Handreichung als Empfehlung zur Wiederöffnung von Sachsens Museen folgt im Wesentlichen der Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 zum Schutz der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen, Stand 22.04.2020, der Sprecherin der Konferenz der Museumsberater der Länder (KMBL), Susanne Kopp-Sievers, Museumsberatung Sachsen-Anhalt, ausgearbeitet mit dem Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V., und entstand zudem in Auswertung weiterer Empfehlungen der Museumsberatungsstellen und -verbände Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen sowie unserer Landesmuseen.

Die **Entscheidung über die Öffnung eines Hauses obliegt stets konkret dem jeweiligen Träger/Betreiber** des Museums unter Einhaltung der aktuell gültigen Allgemeinverfügung sowie Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen. Zusätzlich sind die Vorgaben der jeweiligen Kommunalverwaltung sowie der örtlichen Gesundheitsämter zu beachten.

Wir haben die am 27. April 2020 erstmals publizierte **Handlungsempfehlung zur schrittweisen Öffnung der Museen** entsprechend der o.g. neuen Verordnungen angepasst. In dieser Handreichung haben wir uns in Abstimmung mit dem Vorstand des Sächsischen Museumsbundes an den Handlungsempfehlungen der Sprecherin der Konferenz der Museumsberater der Länder (KMBL) am Museumsverband Sachsen-Anhalt¹ orientiert und viele weitere Empfehlungen dafür ausgewertet.

Die Öffnung der Museen bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung, Investitionen in Hygiene-Maßnahmen und mehr Personal für die Besucherbetreuung und -lenkung.

Für die Öffnung **Ihrer Fachbibliotheken und Archive** orientieren Sie sich bitte ebenfalls an geltenden Verordnungen (s. S. 1) sowie an den Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbandes.

Hier eine Zusammenfassung der **wichtigsten Empfehlungen**:

- **Benennung eines Verantwortlichen für das Hygiene-Schutz-Konzept im Team**
- **Steuerung des Zutritts – Vermeidung von Warteschlangen und Staus im Gebäude**
- **Abstandsgebot von mind. 1,5 Meter für Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören**
- **Beschränkung der Personenzahl im gesamten Haus auf 1 Person pro 20 m²**
- **Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für Mitarbeiter*innen bzw. Museumsdienstleister (z. B. Wach- und Aufsichtsdienst) mit Gästekontakt und für die Museumsgäste**
- **Kein Zutritt für an Covid-19-Erkrankte, Kontaktpersonen bzw. für Menschen mit Erkältung, Personen aus Risikogebieten (Verankerung in Hausordnung)**
- **Einhaltung der Hygiene-Standards für Desinfektion und Handwaschung gemäß der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts**
- **Verankerung dieser Regelungen für die Dauer der Covid-19-Prävention in der Haus- bzw. Dienst- bzw. Betriebsordnung**
- **Von Veranstaltungen jeglicher Art, auch von Führungen und Schauvorführungen sowie museumspädagogischen Angeboten, ist zur Wahrung des Abstandsgebots vorerst abzusehen (aktuelle Regeln beachten, derzeit ein generelles Verbot).**
- **Touch-Elemente, Leseexemplare, Handouts etc., Tastmodelle oder VR-Brillen etc. zur Mehrfachbenutzung – ganz gleich, ob digital oder analog – sollten zur Verringerung der Infektionsgefahr außer Betrieb genommen oder entfernt werden.**
- **Museumscafés bleiben analog zu Gastronomiebetrieben geschlossen.**
- **Museumshops (= Geschäfte) bleiben ebenfalls geschlossen.**
- **Weisen Sie die Museumsgäste deutlich und freundlich auf die Sonderregelungen und Einschränkungen hin – bereits auf Ihrer Website sowie vor Ort durch den Aushang von Hausordnung und Regeln.**
- **Schulen Sie Ihr Museumspersonal und das Ihrer Dienstleister (Aufsicht, Reinigung, Wache, Honorarkräfte etc.).**

Unter der Rubrik **Corona-Prävention** – <https://www.museumswesen.smwk.sachsen.de/3608.htm> – finden Sie nicht nur alle geltenden Verordnungen und Verfügungen, sondern auch **Plakate** für den Museumseingang bzw. die Museumsräume und einen Gestaltungsvorschlag für einen **Fußbodenaufkleber** zum Download und Ausdruck.

Ausführliche Erläuterungen¹

Die Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen vom 30. April 2020 schreibt vor, dass „eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird, die bei Kontrollen Auskunft gibt.“

1. Einhaltung Abstandsgebot in Ausstellungsräumen, Foyer/Kassenraum usw.

a) Ermittlung der zugelassenen Personenzahl

- Definieren Sie die maximale Anzahl von Personen einschließlich Museumspersonal, die sich gleichzeitig in Ihrem Haus aufhalten können. Faustregel für Sachsen: 1 Person pro 20 qm Ausstellungsfläche (d.h. pro 100 m² max. 5 Personen, unabhängig davon, ob in einem Haushalt lebend oder nicht)
- Definieren Sie auch die max. Personenzahl, die sich im Eingangsbereich und vor dem Haus aufhalten darf.
- Erstellen Sie einen Raumplan und ermitteln Sie pro Geschoss und pro Raum die max. Personenzahl unter Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m, die sich in jedem einzelnen Raum aufhalten darf. Definieren Sie Engstellen und Punkte, wo mögliche Angebote/Elemente Staus verursachen können. Übergeben Sie diesen den zuständigen Kolleg*innen.
- Bei Raumabfolgen bzw. kleinen Räumen: Vor kleinteiligen Räumen sind hierzu Hinweise anzubringen, in denen die Besucher*innen gebeten werden, solange in gebührendem Abstand voneinander zu warten, bis der Raum betreten/durchquert werden kann. Auch hier ist durch entsprechendes Aufsichtspersonal Schlangen- bzw. Gruppenbildung zu verhindern.
- Verzichten Sie möglichst auf das Öffnen besonders kleiner Ausstellungsräume.
- Gäste müssen auch vor Vitrinen und Exponaten in mindestens 1,5 m Abstand zueinander stehen können, sofern sie nicht zu einem Hausstand gehören. Hierauf muss das Aufsichtspersonal achten und ggf. die Gäste auf die allgemein gültigen Regeln aufmerksam machen.

b) Ein- und Ausgänge, Wegeführung, Flure und Treppenhäuser: Die Wegeführung der Besucher*innen ist so zu planen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Ggf. müssen neue Laufwege bzw. Rundgänge entwickelt und Ausstellungsräume auch gesperrt werden. Wo es ermöglicht werden kann, sollten getrennte Ein- und Ausgänge gewählt werden.

c) Im Foyer/Kassenbereich sind Gruppen- bzw. ist eine Schlangenbildung zu vermeiden. Dies geschieht am einfachsten durch Abstandszeiger oder Bodenmarkierungen wie im Handel üblich. Die Notwendigkeit technischer Hilfestellung durch Organisationssysteme wie z. B. an Flughäfen und Einkaufszentren ist u. U. empfehlenswert. Die Gäste müssen in der Wartezone in einem Abstand von 1,5 m bis 2 m voneinander stehen.

Eine Schutzwand gegen Tröpfcheninfektion ist für die Mitarbeiter*innen bereitzustellen ebenso wie direkte Desinfektionsmöglichkeiten der Arbeitsplatzumgebung.

Die Bereitstellung von Kartenzahlungsmöglichkeiten ist zu prüfen. Kartenlesegeräte sind nach jeder Nutzung vom Kassenpersonal zu desinfizieren.

Um die Anzahl der Besucher*innen zu steuern, kann, wo möglich, eine Online-Buchung mit Zeitfensterverwaltung angeboten werden oder auf die Möglichkeit der telefonischen Anmeldung mit Zeitfenster verwiesen werden. Das hängt davon ab, welche Besucherströme erfahrungsgemäß zu erwarten sind und ob Sie einen zeitfenstergesteuerten Besucherzugang sinnvoll einrichten können.

Auch kann über eine Änderung der Öffnungszeiten nachgedacht werden. Für Museen, die es finanziell und personell realisieren können, sind ggf. erweiterte Öffnungszeiten sinnvoll. Andere

wiederum werden aufgrund der deutlich erhöhten personellen Anforderungen im Bereich der Aufsichten und Einlasskontrolle ggf. die Öffnungszeiten einschränken müssen, weil die dafür zur Verfügung stehenden Kräfte nicht vorhanden sind.

Teilen sich mehrere Mitarbeiter*innen einen Arbeitsplatz/ein Gerät (z. B. Kasse), ist vor und nach jedem Wechsel eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

d) Hausordnung: Diese sollte unbedingt um die Covid-19-Präventionsmaßnahmen (befristet) ergänzt werden und im Eingangsbereich gut sichtbar ausgehängt werden. Dies ermöglicht eine Abweisung von Besucher*innen, die sich nicht an die Maßnahmen halten möchten.

e) Im Eingangsbereich, in der Garderobe und im Sanitärbereich sind gut sichtbar **Plakate mit den wichtigsten Hygiene- und Abstandsregeln** anzubringen (s. Anlagen Plakat 1 und Plakat 2).

f) Shop: Museumsshops im Sinne von Geschäften mit eigenen Einkaufszonen und womöglich sogar separaten Räumen sind derzeit geschlossen zu halten. Für Verkaufsangebote im unmittelbaren Kassenbereich empfiehlt sich der Verzicht auf Selbstbedienung und eine Abdeckung offen präsentierter Auslagen mit Klarsichtfolie, um unnötige Berührungen zu vermeiden. Es gilt Ansammlungen und Gedränge von Menschen sowie Tastkontakte zu vermeiden.

g) Café: Gegenwärtig besteht ein Öffnungsverbot für die Gastronomie. Das gilt auch für Museumscafés. Es ist lediglich der Außer-Haus-Verkauf erlaubt – d. h. gemäß Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen vom 30. April 2020 ist die **Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken möglich**. In der Regel erfüllen dies Getränke- und Imbissautomaten im Museum. Zu deren regelmäßiger Desinfektion nach jeder Nutzung wird geraten.

h) Aufzüge: Die Anzahl der Personen, die diese unter Einhaltung des Abstandsgebots benutzen dürfen, ist festzulegen. Die max. Anzahl ist außen an den Aufzügen zu kommunizieren und ggf. zu kontrollieren. Die Bedienpaneele sind regelmäßig zu desinfizieren. Bedienungstipp: Den eigenen Stift o. Ä. benutzen.

i) Garderobe, Schließfächer: Mit Personal betriebene Garderoben sollten möglichst geschlossen werden und es sollte auf Schließfächer verwiesen werden. Diese sind regelmäßig zu desinfizieren bzw. Desinfektionsmittelspender aufzustellen.

2. Hygiene- und Reinigungsmanagement

a) Bei der Erstellung des **Hygiene- und Reinigungsplans** sollen alle hygienerelevanten Bereiche für den Publikumsverkehr Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Risikoanalyse im Aufenthaltsbereich der Museumsgäste einschließlich Sanitärbereich – Risikobewertung: abhängig von den zu erwartenden Besucherkreisen
- Festlegung von Reinigungsmaßnahmen
- Festlegung von Überwachungsmaßnahmen und regelmäßige Kontrolle durch die Museumsleitung bzw. die damit beauftragte Person
- fortlaufende Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans mit Dokumentation empfehlenswert.

Informationen zur Reinigung sind zu finden unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

sowie auf der Website www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Hier gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

b) Da die Kommunen häufig nicht nur Träger der Museen, sondern auch der Schulen und dort verantwortlich für das Hygiene- und Reinigungsmanagement sind, sollte geprüft werden, inwieweit sich die dort veranlassten Corona-bedingten Maßnahmen auch auf die Museen übertragen lassen.

c) Mindestens am **Ein- und Ausgang** sind Möglichkeiten für die Handdesinfektion anzubieten, auch in der Nähe von Hands-on-Anwendungen, falls in Betrieb.

d) Sanitärbereich: Fließendes Wasser, Seife, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher (keine mehrfach zu benutzenden Textilhandtücher) sind im ausreichenden Maße bereitzustellen. Dies ist häufig zu kontrollieren.

e) Kasse: Das Kassenpersonal ist wie bei Apotheken, Lebensmitteläden durch Plexiglassichtwände (sog. „Spuckschutz“) sowie Schutzmasken vor der Tröpfcheninfektion zu schützen. Wer die Möglichkeit der Kartenzahlung hat, sollte diese anbieten. Kartenlesegeräte sind nach jeder Nutzung vom Kassenpersonal zu desinfizieren. Bei wechselnden Kassenkräften ist bei jedem Wechsel für die Desinfektion der Arbeitsmittel und -geräte zu sorgen.

f) Für das **Museumspersonal mit Besucherkontakt, auch bei nur zeitweisem Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen**, sind persönliche Schutzmasken in ausreichender Zahl vorzuhalten. Das Personal ist in den Gebrauch der Schutzmasken einzuweisen. Wir empfehlen wiederverwendbare, waschbare Masken. Es gibt auch Modelle mit antibakterieller Wirkung.

Bitte bei Fragen zum Bezug von geeigneten Masken Kontakt zur Landesstelle –

landesstelle@skd.museum – aufnehmen, gleiches gilt für Tipps zu weiterer Ausrüstung.

g) Mund-Nasen-Schutz für Besucher*innen: Vom 20. April 2020 besteht in Sachsen eine Pflicht für einen Mund-Nasen-Schutz durch Alltags- bzw. Community-Masken oder Schals im öffentlichen Personennahverkehr und in Geschäften. Dies gilt ab 4. Mai 2020 auch für den Aufenthalt in Museen.

Wir empfehlen, dass den Museumsbesucher*innen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes über eine Ergänzung der Hausordnung vorgeschrieben wird. Diese „Maskenpflicht“ (also Nase-Mund-Bedeckung, auch durch Tücher/Schals) ist als Einlassvoraussetzung ohne Ausnahme bereits auf der Website und am Museumseingang sowie vor der Kasse zu kommunizieren.

Als zusätzliches Serviceangebot könnten den Besucher*innen einfache Schutzmasken preisgünstig an der Kasse angeboten werden.

h) Reinigung: Regelmäßige mehrfache **Reinigung von Gemeinschaftsflächen** sowie Kontaktflächen usw. ist erforderlich. Alles, was angefasst wird, wie z. B. Geländer, Knöpfe im Lift usw., aber auch Tischvitrinen, die ggf. häufig berührt werden, ist mehrfach täglich zu reinigen. Informationen zur Reinigung unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Achtung: Dort, wo die Reinigung an Fremdfirmen ausgelagert worden ist, muss der Vertrag frühzeitig überprüft und ergänzt werden. Wenn die Reinigungskräfte dort nicht ausreichen, sind ggf. andere Möglichkeiten der Reinigung zu suchen, z. B. über Minijobs.

Es gilt, die Nutzung von **Touch- oder Tastflächen** zu vermeiden. Zur Eindämmung der Infektionsgefahr wird die Verhüllung und Außerbetriebnahme mit dem Hinweis auf eine Corona-bedingte Schutzmaßnahme dringend empfohlen. Gerade Kindermuseumsbereiche und – spielangebote sollten derzeit nicht geöffnet werden. Nicht desinfizierbare Handouts, z. B. Ansichtsexemplare, Kataloge, Texte etc., sollten vorerst aus den Ausstellungen entfernt werden. Falls Touch- oder Tastangebote für das Verständnis einer Ausstellung unerlässlich sind können diese im Einzelfall benutzt werden bei regelmäßiger Desinfektion nach Benutzung.

VORSICHT bei Desinfektionsmaßnahmen: Touch-Monitore, -Panels oder Hands-on-Stationen, Tastmodelle, Vitrinenoberflächen o. Ä. – bitte sichern Sie sich vorher schriftlich bei Ihrem Lieferanten/Hersteller ab, ob Ihr konkretes Gerät/Modell etc. eine häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel überhaupt verträgt oder ob es Schaden nehmen kann.

i) Audioguides: Audioguides und Head-Sets sollten nur angeboten werden, wenn diese nach einmaligem Gebrauch desinfiziert oder/und mit neuen Überzügen versehen werden können. Dies erfordert entsprechendes Personal. **Viele Museen verzichten daher derzeit auf die Ausgabe von Geräten.** Teilweise ist bei Head-Sets eine sehr hohe Infektionsgefahr aufgrund der Schaumstoffbezüge von Kopfhörern und Mikrofon möglich. Dann dürfen diese nicht eingesetzt werden. Alternativ ist das Angebot einer Führung, abrufbar per App oder über QR-Codes o. Ä. via Museumswebsite über das eigene mobile Endgerät der Museumsgäste zu erwägen. Dies erfordert kostenfreies W-LAN im Museum. Oder man kommuniziert diese Möglichkeit vorab via Website.

j) Klimaanlage und andere technische Lüftungssysteme. Hier sollte der Wartungssturnus gemäß VDI 6022 kontrolliert und die Hinweise der Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen vom 30. April 2020, I, 2 nach Prüfung im Hinblick auf Aspekte der präventiven Konservierung beachtet werden.

3. Vermittlungsangebote

- **Veranstaltungen sind untersagt, auch von Führungen und Schauvorführungen sowie museumspädagogischen Angeboten ist zur Wahrung des Abstandsgebots vorerst abzusehen (aktuelle Regeln beachten, derzeit gilt ein generelles Veranstaltungsverbot im Innenraum).**
- **Veranstaltungen im Außenbereich dürfen für max. 1 Stunde mit max. 50 Personen unter Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 m) sowie mit Mund-Nasen-Schutz durchgeführt werden.**

Für den Fall, dass sich in naher Zukunft andere Regelungen ergeben sollten, hier folgende Hinweise:

a) Infektionsschutz: Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen und speziell Kinder und Jugendliche, deren Berücksichtigung zu empfehlen sind.

b) Gruppen: Es gelten die Abstandsregeln von mind. 1,5 m sowie die Beschränkung von 1 Person pro 20 m². Daher ist zu prüfen, ob Angebote unter den Bedingungen der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden können. Um jede Kontaktverdichtung zu vermeiden, wird derzeit hiervon abgeraten. Künftige Regelungen für Kitas und Schulen könnten eine Orientierung bieten.

c) Führungen: Für geschlossene Räume gelten die Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebots im Verhältnis zur Größe der Räume. Derzeit wird von Führungen abgeraten, da die Abstandsregelung nicht sicher eingehalten werden kann. Bei ausreichend Platz ist im Einzelfall zu prüfen, ob die meisten der Geführten die Exponate sehen können, wenn alle den Mindestabstand einhalten. Sogenannte Flüstertechnik mit desinfizierbaren Audioübertragungssystemen kann bei Einhaltung der Mindestabstände ggf. eingesetzt werden unter o. g. Voraussetzungen der Desinfektion nach Gebrauch.

Führungen in Außenbereichen gilt das Limit – max. 50 Personen und max. 1. Stunde sowie Abstandsgebot einhalten, Mund-Nasen-Schutz. Head-Sets dürfen aufgrund der hohen Infektionsgefahr nur zu Anwendung kommen, wenn sie sich nach jeder Nutzung desinfizieren lassen.

d) Familien: Da viele Kinder und Jugendliche nicht in die Schule dürfen, ist zu überlegen, welche speziellen spannenden Entdeckungs- und Bildungserlebnisse Museen ihnen und ihren Familien bieten können. Vermittlungsangebote wie z. B. Geocaching/Rallyes (z. B. mit einer Quizrallye auf Papier auf desinfizierbaren Klemmbrettern), Angebote im Freigelände oder im öffentlichen Raum (z. B. für Stadtmuseen zur Stadtgeschichte, zu Persönlichkeiten der Stadt/Region oder Naturkundemuseen zu Fauna und Flora) sind ebenso denkbar wie Mitmach-Video- und Fotoprojekte, die mit dem eigenen mobilen Endgerät durchgeführt werden können.

e) Schulen führen in diesem Schuljahr keine Projektstage mehr durch. Aktuell sind alle Klassenfahrten abgesagt. Zudem sind nur wenige Jahrgänge zum Unterricht in der Schule zugelassen. Sie arbeiten

nur eingeschränkt in kleinen Gruppen und müssen in kurzer Zeit zunächst Lernstoff nachholen bzw. Prüfungen absolvieren.

Empfehlenswert ist die Entwicklung von Alternativen wie lehrplanbasierten digitalen Angeboten. Hierzu ist z. B. auch die Aufbereitung der auf www.museum-digital.de präsentierten Objekte zu Schulthemen und virtuellen Ausstellungen denkbar. Angebote in Form von Webinaren oder Erklär- und Lernvideos könnten erarbeitet werden.

f) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Museen) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Wann es eine Öffnung geben wird, ist von der Entwicklung der Pandemie abhängig. Orientieren Sie sich daher immer aktuell an der jeweils gültigen Verordnung.

4. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen

a) Aufsichts-, Kassen- und Reinigungspersonal sind in der Corona-Gefährdungszeit die wichtigsten Mitarbeiter*innen zur Öffnung des Museums! Sie setzen sich dem Kontakt mit dem Publikum und damit einer möglichen Infektion während der Öffnungszeiten täglich aus. Ihnen ist eine besondere Wertschätzung von der Museumsleitung und den anderen Museumskolleg*innen entgegenzubringen, und sie sind mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und -masken etc. auszustatten.

b) Infektionsschutz: Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Merkblätter für Arbeitnehmer*innen/Arbeitgeber*innen zum Download, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

c) Gesundheitlich gefährdete Personen, die zur Risikogruppe gehören, dürfen im Publikumsverkehr in der Regel nicht eingesetzt werden. Für sie sind möglichst andere Tätigkeiten vorzusehen. Besonders wenn Kassendienst/Aufsicht von Fremdfirmen durchgeführt wird, sollte darauf geachtet werden, dass keine Mitarbeiter *innen eingesetzt werden, die einer Risikogruppe angehören.

d) Schulung: Des Weiteren sollte der Kreis der Mitarbeiter*innen, die mit Museumsgästen Kontakt haben, geschult werden. Es sollte sichergestellt werden, dass das Personal von Fremdfirmen im Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus geschult ist. Lassen Sie sich von den Fremdfirmen schriftlich bestätigen, dass kein erkranktes, erkältetes Personal etc. (vgl. Zugangsregeln) eingesetzt wird.

e) Schutzkleidung: Für das **Kassen- und Aufsichtspersonal**, aber auch, falls noch vorhanden, für festangestelltes Reinigungspersonal, sind persönliche Schutzmasken und ggf. Handschuhe in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die hygienische Entsorgung oder desinfizierende Reinigung der Schutzkleidung ist zu gewährleisten. Das Personal ist in den Gebrauch der Schutzmasken einzuweisen. Zu empfehlen sind wiederverwendbare, waschbare Masken.

f) Die Kontrolle und Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahmen durch den Arbeitgeber/die Museumsleitung bzw. ernannte Verantwortliche ist ebenfalls erforderlich.

5. Finanzen und personelle Ressourcen

a) Mit der Öffnung von Museen in der Covid-19-Prävention ist nicht nur ein erheblicher Planungsaufwand erforderlich, sondern es sind erhebliche **zusätzliche** finanzielle und personelle **Ressourcen** bereitzustellen. Jeder Träger muss daher gemeinsam mit der Museumsleitung entscheiden, ob und wie gemessen an den personellen und finanziellen Ressourcen eine Öffnung unter Beachtung der Covid-19-Präventionsmaßnahmen gewährleistet oder erst nach Aufhebung von einzelnen oder allen Mobilitäts-, Hygiene- und Zugangsbeschränkungen ermöglicht werden kann.

b) Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die **Besuchszahlen** nicht denen der Vergangenheit entsprechen und damit auch die Einnahmen sinken. Das muss die Museumsleitung bereits frühzeitig

mit der vorsichtigen Öffnung an seine Geldgeber kommunizieren. Es müssen frühzeitig Möglichkeiten des Defizitausgleichs angedacht werden.

c) Wenn die Wiedereröffnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist zu prüfen, wie das Museum in der Zwischenzeit seine Inhalte in anderer Form aufbereiten und an die Öffentlichkeit vermitteln kann. Beispiele hierzu s. Punkt 3.

6. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung

a) Zwischen den Besucher*innen und dem Museumspersonal (außer Kasse) muss für die gesamte Dauer des Aufenthalts im Museum ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt ebenso für haushaltsfremde Personen.

b) Der Zutritt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz erlaubt.

c) Kein Zutritt für an Covid-19-Erkrankte, Kontaktpersonen, Personen aus Risikogebieten bzw. für Menschen mit Erkältung.

d) Besucher*innen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind, in persönlichem Kontakt mit Rückkehrer*innen standen oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ist das Betreten des Museums nicht erlaubt.

Bitte ändern Sie die **Haus- und Nutzerordnung für Ihre Archive und Fachbibliotheken entsprechend den Vorgaben des Deutschen Bibliotheksverbandes** (unter:

<https://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/coronavirus/wiedereroeffnungen.html>) und der aktuellen Allgemeinverfügung und der Corona-Verordnung des Freistaates Sachsen vom 30. April 2020 ab.

7. Sicherheit

a) Bitte versäumen Sie nicht, Ihre Maßnahmen mit Ihrem Sicherheitskonzept für das Museumsgut abzugleichen. Eine manuelle Lüftung von Museumsräumen sollte kontrolliert und nur auf wenige, mit entsprechenden Insektenschutzgittern versehene Fenster beschränkt werden.

b) Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckungen erschwert die Identifikation von Kriminellen via Videoüberwachung, daher ist auch mehr Aufsichtspersonal erforderlich.

c) Prüfen Sie sorgfältig, ob Ein- und Ausgangstüren oder Zugangstüren zu Ausstellungen ohne automatische Öffner tatsächlich geöffnet bleiben sollten – dem stehen zumeist, je nach Gebäudesituation, neben Sicherheitsaspekten auch Aspekte der präventiven Konservierung und des Objekterhalts entgegen (Zugluft, Instabilität des Raumklimas, Eintrag von Insekten). Sorgen Sie besser für regelmäßige Desinfektion der Türklinken oder positionieren Sie jemanden am Eingang, der die Türen öffnet und schließt und zugleich die Zugangs- und Abstandskontrolle übernimmt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Vorbereitung. Falls Sie Tipps und Hilfe bei der Beschaffung entsprechender Ausrüstung benötigen, wenden Sie sich gern an uns.

Selbstverständlich freuen wir uns über Ihre konstruktiven Anmerkungen, Tipps und Hinweise an landesstelle@skd.museum.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in den Mai 2020. Besten Dank für Ihre Mitwirkung!

Ihre Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Sächsische Landesstelle für Museumswesen

an den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

Schloßstraße 27 | 09111 Chemnitz | Tel.: +49 351 49143800 | Fax: +49 351 49143811

landesstelle@skd.museum | www.museumswesen.smwk.sachsen.de